

EFD
Frau Karin Keller-Sutter
Departementsvorsteherin
Bundesrätin

E-Mail:
sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 13. September 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025. Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zu diesem Projekt konsultiert haben, und geben im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne eine Stellungnahme ab.

1. Allgemeine Erwägungen

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, äussert sich sehr kritisch zum vorgeschlagenen Gesetz zur Entlastung des Bundeshaushalts. Für die nächsten Jahre wurden Defizite angekündigt. Allerdings haben die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass die Abschlüsse fast immer besser ausfielen als die Budgetprognosen. Das gilt auch für 2023: Laut der Hochrechnung vom 16. August 2023 erwartet der Bund für 2023 ein Finanzierungsdefizit von 1,5 Milliarden Franken (Voranschlag: 4,8 Milliarden Franken). Ausserdem ist die Schuldenquote des Bundes nach wie vor sehr tief und die Schweiz steht, wenn sie ihren Wohlstand langfristig erhalten will, vor sehr hohen Ausgaben und Investitionen für grundlegende Aufgaben der öffentlichen Hand (Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bildung und Forschung, Erhaltung und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, Klimapolitik). Daher plädiert Travail.Suisse anstelle einer strikten orthodoxen Anwendung der Schuldenbremse dafür, diese zu lockern und die Ausgabenobergrenze zu erhöhen.¹ Sollte dies nicht ausreichen, um ein finanzielles Gleichgewicht zu erreichen, müssen die strukturellen Defizite nicht nur durch Entlastungsmassnahmen, sondern auch durch neue Einnahmen, wie z. B. eine Finanztransaktionssteuer oder eine eidgenössische Erbschaftssteuer, reduziert werden.

¹ Siehe das ergänzende Dokument von Travail.Suisse zur Finanzpolitik: [«Die Finanzlage des Bundes erfordert keine derartigen Sparmassnahmen. Setzen wir die Schuldenbremse flexibler ein und investieren wir in die Zukunft, anstatt den Gürtel unnötig eng zu schnallen!»](http://www.travailsuisse.ch/de/media/2180/download) (www.travailsuisse.ch/de/media/2180/download)

1.1 Tendenz, die Einnahmen zu unterschätzen und nicht alle Kredite für Ausgaben auszuschöpfen

Auf der Einnahmenseite sind die Prognosen logischerweise mit Unsicherheit behaftet. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden die Einnahmen jedoch systematisch unterschätzt (laut dem erläuternden Bericht seit 2003 um 0,4 %). Dies hat sich natürlich auf die Budgets ausgewirkt und es wären höhere Ausgaben möglich gewesen, um den verschiedenen Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft zu entsprechen. 2012 wurde eine neue Methode zur Schätzung der Verrechnungssteuer eingeführt, die die Schätzfehler reduzieren sollte. Jedoch gibt es nach wie vor eine Tendenz, die Einnahmen zu unterschätzen. Die Ausgaben liegen dagegen systematisch unter dem Budget, da die Voranschlagskredite nicht ausgeschöpft werden: Von 2003 bis 2016 betrug die Differenz zwischen den budgetierten und den tatsächlichen Ausgaben durchschnittlich 1,2 Milliarden Franken pro Jahr. Die Lücke betrug für 2017 und 2018 immer noch fast eine halbe Milliarde und 2019 gar 900 Millionen. Die folgenden Jahre sind wegen der Covid-19-Pandemie wenig aussagekräftig. Gemäss der Hochrechnung vom August 2023 wird ein Rückgang um insgesamt 0,4 Milliarden erwartet, da die Entlastungen durch nicht vollständig ausgeschöpfte Voranschlagskredite (Budgetunterschreitungen) die im Laufe des Jahres erforderlichen Krediterhöhungen voraussichtlich übersteigen werden.

Anstatt also mehr in wichtige Aufgaben zu investieren, werden die Schulden noch weiter abgebaut. Diese beiden Faktoren, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite, zeigen, dass die effektive Lage der Bundesfinanzen zu pessimistisch dargestellt wird, was Raum für Massnahmen zur Entlastung des Haushalts bietet, die über das Notwendige hinausgehen.

Auf dieser Grundlage lehnt Travail.Suisse die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen ab. Eine etwas höhere Schuldenquote eignet sich besser, um das Wachstum und den Wohlstand nicht langfristig zu belasten, als das Betreiben einer rigiden Finanzpolitik.

1.2 Neue Ausgaben akzeptieren, die dem Gemeinwohl dienen, und andere ablehnen

Neue Ausgaben kündigen sich an. Für Travail.Suisse geht es darum, die richtigen Prioritäten zu setzen. Nämlich solche, die die Lebensqualität der Bevölkerung erhalten und verbessern (Vereinbarkeit, öffentliche Infrastruktur, Bildung und Forschung, Dekarbonisierung usw.), die Verschärfung von Ungleichheiten verringern und die Mittelschicht in einem neuen inflationären Umfeld entlasten. Deshalb kann Travail.Suisse schon jetzt sagen, dass sie verschiedene im Parlament diskutierte Reformen wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien unterstützen, andere aber ablehnen wird, wenn sie zu grossen Steuerausfällen führen, wie z. B. die Abschaffung des Eigenmietwerts. Des Weiteren ist auf jegliche neue Vorlage zur Senkung der Unternehmenssteuern zu verzichten, da die Unternehmen in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Reformen bevorzugt wurden. Im Übrigen hat das Stimmvolk an der Urne mehrfach neue Steuervorteile für grosse Unternehmen abgelehnt, wie z. B. die Reform der Stempelsteuer oder der Verrechnungssteuer.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Travail.Suisse hat die geplanten Massnahmen sorgfältig geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

2.1 Massnahmen ohne Gesetzgebungsbedarf

In Bezug auf die schwach gebundenen Ausgaben kritisiert Travail.Suisse die Methode, das geplante Wachstum einmalig um 2 Prozentpunkte zu reduzieren. Es ist angesichts der niedrigen Verschuldungsquote der Schweiz nicht sinnvoll, die Ausgaben auf diese Weise um 450 Millionen Franken pro Jahr zu kürzen.

Armeeausgaben

Wir unterstützen die flachere Gestaltung der Wachstumskurve der Armeeausgaben, damit diese bereits 2030 und nicht erst 2035 1 % des BIP erreichen. Allerdings spricht sich Travail.Suisse für eine stärkere Abflachung aus, da man die Armeeausgaben gemäss dem aktuellen Finanzplan immer noch von derzeit 5,5 Milliarden auf 10,7 Milliarden im Jahr 2035 (1 % des BIP) aufstocken würde.

Automobilsteuer auf Elektrofahrzeugen

Travail.Suisse lehnt die Einführung einer Steuer auf Elektrofahrzeuge ab, die den Haushalt ab 2024 um rund 150 Millionen pro Jahr entlasten würde.² Diese Sparmassnahme ist weder mobilitätspolitisch noch haushaltspolitisch gerechtfertigt. Punkto Mobilität steht diese Aufhebung der Steuerbefreiung im Widerspruch zu einer glaubwürdigen und auf einen gewissen Zeithorizont ausgerichteten ökologischen Anreizpolitik. Aus haushaltspolitischer Sicht ist sie durch nichts zu rechtfertigen, da die Schuldenquote des Bundes sehr niedrig bleibt, auch wenn für 2024 erstmals wieder Defizite zu erwarten sind. Erst in fünf bis zehn Jahren wäre eine Aufhebung dieser Steuerbefreiung gerechtfertigt, da dann die Ladeinfrastruktur für niedrige und mittlere Einkommen leichter verfügbar sein wird und der weitere Rückgang des Benzinverbrauchs zu immer grösseren Einnahmeausfällen führen wird. Schliesslich ist diese Massnahme sozialpolitisch und für den nationalen Zusammenhalt schädlich, insbesondere für die Randregionen, die schlechter an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind als die urbanen Zentren und deren Bewohnerinnen und Bewohner stärker auf das Auto angewiesen sind. Die Ergebnisse der Abstimmung über das neue Klimagesetz vom 18. Juni 2023 zeigen (auch wenn es angenommen wurde), wie wichtig eine Klimapolitik ist, die die Randregionen besser einbezieht. Denn sonst könnte die Klimapolitik bei einer nächsten Abstimmung an der Urne wieder eine Niederlage einfahren.

Rahmenprogramm Horizon Europe

Es ist geplant, ab 2024 den Pflichtbeitrag an Horizon Europe nicht mehr zu budgetieren, der für die Assoziierung an das Rahmenprogramm der Europäischen Union (EU) für Forschung und Innovation notwendig gewesen wäre. Die Bedingung dafür ist, dass Gelder für nationale Übergangsmassnahmen vorgesehen werden – der Forschung soll kein Geld entzogen werden. Travail.Suisse spricht sich jedoch dafür aus, dass dieser Pflichtbeitrag an Horizon Europe ab 2024 weiterhin budgetiert wird. Der ETH-Bereich beklagt sich seit Langem, dass die Nachteile eines Ausschlusses von Horizon Europe nicht durch die vorgesehenen nationalen Übergangsmassnahmen ausgeglichen werden können. Der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz büsst an Attraktivität und Innovationskraft ein und es resultieren finanzielle Verluste, die sich negativ auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsplätze an den technischen Hochschulen und den Forschungsanstalten auswirken. Es besteht das Risiko, dass bei der Unterzeichnung einer Assoziierung der Pflichtbeitrag im entsprechenden Jahr mit einem Nachtragskredit beantragt werden muss, der nicht vollständig garantiert ist.

² Siehe unsere Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Automobilsteuerverordnung: Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer.

Befristete Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds um 150 Millionen Franken pro Jahr

Die Vorlage sieht vor, die jährliche Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF; Teil LSVA) befristet auf drei Jahre um mindestens 150 Millionen Franken zu kürzen. Da der geplante Ausbau der Infrastruktur nicht infrage gestellt wird und die Massnahme aufgehoben wird, wenn die Fondsreserve unter 300 Millionen fällt, könnte man versucht sein, diese vorübergehende Kürzung zu akzeptieren. Auch wenn – gemäss den Angaben im erläuternden Bericht – der Ausbau der Infrastruktur nicht infrage gestellt werden soll, ergibt sich aus dieser Massnahme ein erhebliches Risiko, dass der Aus- und Umbau der Bahninfrastruktur in Zukunft erschwert wird. Travail.Suisse spricht sich daher gegen diese befristete Kürzung aus. Zudem steht die Kürzung der Einlagen im Widerspruch zur Vorlage der nachhaltigen Finanzierung der SBB, im Zuge dessen der Bund mehr LSVA-Gelder in den BIF einzahlen will, um die Liquidität des Fonds zu gewährleisten. Die Senkung des Trassenpreises im Fernverkehr zwischen 2023 und 2029 für die SBB, um die Rentabilität des Fernverkehrs wiederherzustellen, führt zu einem höheren Finanzierungsbedarf für die Infrastruktur. Auch dies spricht gegen eine befristete Kürzung.

Lineare Sparvorgaben

Die linearen Sparvorgaben von 2 % bei den schwach gebundenen Ausgaben entsprechen einer dauerhaften Haushaltsentlastung von rund 500 Millionen pro Jahr. Daneben hat der Bundesrat entschieden, im Budgetzyklus 2024 auf den Teuerungsausgleich bei den Sach- und Betriebsausgaben sowie den Investitionen zu verzichten. Dadurch würde eine Mehrbelastung von 200 Millionen im Jahr 2024 (kumuliert: 385 Millionen im Jahr 2025; 520 Millionen im Jahr 2026) vermieden. Travail.Suisse lehnt die Kürzung bei den Beiträgen an die Administrativhauplätze und vor allem die Tatsache ab, dass auch die Personalausgaben gekürzt werden sollen, auch wenn diese Kürzung unterproportional ausfällt. Diese Kürzung ist unangemessen, da es infolge der demografischen Entwicklung immer schwieriger wird, Personal zu rekrutieren, und weil das Personal in einem inflatorischen Umfeld bereits 2022 nicht den vollen Teuerungsausgleich erhalten hat. Das ist demotivierend und wird sich negativ auf die Arbeit auswirken. Die Kürzung der Sach- und Personalkredite gefährdet auch die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsplätze des Bundespersonals. Die Sparmassnahmen dürfen auf keinen Fall zu Entlassungen führen. Problematisch ist es auch, auf Neueinstellungen oder Verlängerungen von befristeten Verträgen zu verzichten, ohne Aufgaben zu streichen, da die Arbeitsbelastung des Personals nicht weiter steigen darf. Dabei gilt auch zu berücksichtigen, dass die Departemente und die Bundesämter nach der Ablehnung des Nachtragskredits für die Lohnmassnahmen 2023 bereits unter zusätzlichem finanziellem Druck stehen.

2.2 Massnahmen mit Gesetzgebungsbedarf

Travail.Suisse lehnt die Massnahmen, die die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erfordern, ab. Die entsprechenden Gesetze sind auf eine langfristige Aufgabenerfüllung und nicht auf eine kurzfristige Finanzlogik ausgelegt. Die entsprechenden Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass sie ihren Zweck erfüllen und nicht die Bundeskasse aufbessern. Die Gründe für die Ablehnung dieser Massnahmen werden für die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen ausführlich erläutert.

2.2.1 Beantragte Neuregelung im DBG. Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der von der WBK-N vorgelegten und vom Nationalrat am 1. März 2023 mit wenigen Änderungen angenommenen Fassung. Der Bundesrat argumentiert, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine kantonale Aufgabe sei, und ist der Ansicht, dass die geschätzten Kosten von 800 Millionen pro Jahr nicht vom Bund zu finanzieren seien. Sollte das Parlament dennoch auf die Vorlage eintreten, beantragt er, diese stark zu redimensionieren (Halbierung des Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern). Zudem

sollen sich die Kantone massgeblich an der Finanzierung beteiligen. Dafür beantragt der Bundesrat eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 %. Dies würde zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 200 Millionen Franken jährlich führen. Zudem sieht er die Option auf eine weitere einmalige Senkung um 0,4 Prozentpunkte vor, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten dereinst um mehr als 200 Millionen belasten sollte. Falls das Parlament dem Antrag des Bundesrats folgen sollte, würden die Kantone mit diesen Senkungen durchschnittlich zwei Drittel der Kosten tragen.

Travail.Suisse lehnt diesen Antrag des Bundesrates ab. Die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund rechtfertigt sich dadurch, dass es sich dabei um eine nationale Aufgabe des Service public handelt und die Vorlage von einer parlamentarischen Kommission stammt. Diese hat die Notwendigkeit erkannt, die finanzielle Unterstützung durch den Bund zu verankern und die befristeten Programme zu beenden, die willkürlich zugunsten einer politischen Mehrheit im Parlament verlängert wurden. Vor dem Hintergrund einer ungünstigen demografischen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die den Arbeitskräftemangel verschärft, ist eine starke und konstante Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund eine entscheidende Massnahme, um es Eltern und insbesondere Müttern zu ermöglichen, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben oder nach einer allfälligen familienbedingten Karrierepause wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Für Travail.Suisse stellt die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf nationaler Ebene ein wichtiges und prioritäres Element für den Arbeitsmarkt dar.

Diverse Studien (Universität Neuenburg, Infrac) haben die Flexibilität des beruflichen Engagements von Müttern im Zusammenhang mit den Kosten für die Kinderbetreuung belegt: Die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt hängt von den Kosten für die Kinderbetreuung ab. Diese Tatsache zu ignorieren, ist unverantwortlich gegenüber den Unternehmen, die Schwierigkeiten haben, Arbeitskräfte anzuwerben. Die Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung, die von den Eltern getragen werden, sind in der Schweiz zu hoch, was ein Hindernis für das berufliche Engagement der Eltern, insbesondere der Mütter, darstellt. Ausserdem variieren sie je nach Kanton und Region sehr stark, was gegen die Gleichbehandlung der Eltern verstösst. Daher braucht es eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund.

Vergleicht man zudem die öffentlichen Ausgaben der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden) für die frühe Förderung von Kindern mit denen der Nachbarländer, so gibt die Schweiz dreimal weniger aus als der Durchschnitt der OECD-Länder. Die öffentlichen Ausgaben für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren machen 15 % der öffentlichen Ausgaben und Familienleistungen aus (der Durchschnitt der OECD-Länder liegt bei 26 %). Unser Land hinkt bei der finanziellen Unterstützung von Betreuungsinfrastrukturen für Kinder deutlich hinterher.

2.2.2 Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung über fünf Jahre um 1,25 Milliarden Franken gesenkt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) muss zu diesem Zweck um einen Artikel (Art. 120) ergänzt werden. Travail.Suisse lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Beteiligung des Bundes an Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90 % durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 90 AVIG). Die Bundesbeiträge werden einerseits gewährt, weil sie Leistungen ermöglichen, die nicht nur arbeitslosen Stellensuchenden zugutekommen, und andererseits, weil sie darauf abzielen, Defizite in der Berufsbildung zu beheben. Es geht also um die Finanzierung von Leistungen, die nicht über die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden getragen werden sollen.

Die Kürzung des Bundesbeitrags bewirkt tiefere Bundesbeiträge für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies kann zu einem Leistungsabbau führen, unter anderem bei den Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen des Bundes durch die Kantone, die eine Einstellung von Programmen vermeiden wollen, ist zudem nicht ausgeschlossen. Wenn kein Leistungsabbau erfolgt, würde ein Teil der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nun für Leistungen verwendet, die nicht von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen werden sollten, da diese Leistungen den Beitragszahlenden nicht direkt zugutekommen. Die Kürzung des Bundesbeitrags wird entweder zu einem Leistungsabbau oder zu einer Quersubventionierung der Bundesleistungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge führen.

Die Kürzung der Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung wird zudem durch die ausserordentlichen pandemiebedingten Entschädigungen bei Kurzarbeit gerechtfertigt. Unterschiedliche Bundesbeiträge werden so in unzulässiger Weise vermischt. Die vom Parlament beschlossene pandemiebedingte Kurzarbeit in Höhe von 16 Milliarden Franken wurde aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, um die Einkommen und die Konjunktur mithilfe eines bestehenden Sozialversicherungssystems – der Arbeitslosenversicherung – zu stabilisieren. Ein Antrag auf – bislang nur teilweise – Rückerstattung von Bundesmitteln für ausserordentliche pandemiebedingte Kurzarbeitsentschädigungen hat daher nichts zu tun mit dem Bundesbeitrag für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Ein Antrag auf teilweise Rückerstattung der ausserordentlichen pandemiebedingten Kurzarbeitsentschädigungen würde den Entscheidungen des Parlaments während der Pandemie zuwiderlaufen und hätte im Falle einer Annahme potenziell weitreichende Folgen.

Die Einnahmen und die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ändern sich sehr schnell

Die Kürzung der Bundesbeiträge im Rahmen der Programme des Bundes zur Haushaltsentlastung ist nicht neu: Das Entlastungsprogramm 2004 hatte den Bundesbeitrag für die Jahre 2006, 2007 und 2008 von 0,15 % auf 0,12 % der beitragspflichtigen Lohnsumme gesenkt, um über drei Jahre 212 Millionen Franken einzusparen. Da sich die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung während der Konjunkturerholung nach der Dotcom-Krise und dank der dritten AVIG-Revision rasch verbessert hatte, schien die Senkung des Bundesbeitrags damals ein gutes und risikoarmes Mittel zu sein. Diese Einschätzung hat sich bereits 2007/2008, nach dem Ausbruch der Finanzkrise, als irreführend erwiesen. Der rasche Anstieg der Zahl der Stellensuchenden (von 143 000 auf 236 000 zwischen August 2008 und Januar 2010) hat gezeigt, wie schnell sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung ändern kann. Das Kapital des Arbeitslosenversicherungsfonds schrumpfte sehr schnell und bereits Ende 2010 wies das Eigenkapital des Fonds einen Negativsaldo von 6,26 Milliarden auf. Die vierte AVIG-Revision führte zu einer Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und zu teilweise schmerzhaften Leistungskürzungen, insbesondere für junge Stellensuchende.

Die Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ist also keine neue Idee. Allerdings gehen die gegenwärtigen Kürzungsvorschläge weit über diejenigen des Entlastungsprogramms 2004 hinaus. Mit der vorgeschlagenen Kürzung um 1,25 Milliarden Franken über fünf Jahre wird der Arbeitslosenversicherung ein deutlich höherer Beitrag entzogen als vor 20 Jahren. Einmal mehr unterschätzt der Bundesrat die enorme Volatilität, der die Einnahmen und die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ausgesetzt sind. Dies wird durch zwei mögliche negative Szenarien veranschaulicht:

- Ein Anstieg der Arbeitslosenquote auf 3,8 % im Jahr 2025 und eine anschliessende Stagnierung der Arbeitslosenquote auf diesem Niveau würden schon 2029 wieder zu einem negativen Eigenkapitalsaldo führen. Ohne eine Senkung des Bundesbeitrags könnte in einem solchen Szenario jedoch eine erneute Verschuldung der Arbeitslosenversicherung vermieden werden.
- Sollte die Arbeitslosenquote bis 2025 auf 5 % steigen, würde sich der Fonds wegen der Kürzung des Bundesbeitrags ab 2026 wieder verschulden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einer Kürzung der Mittel für die Arbeitslosenversicherung unterschätzt wird, wie stark und wie schnell die Einnahmen und die Ausgaben der ALV schwanken können. Deshalb sollte auf eine Kürzung der Beiträge ausserhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen verzichtet werden.

Bestehende Gesetzgebung trägt Konjunkturrisiken Rechnung

Positive und negative Konjunkturrisiken werden in der Gesetzgebung bereits berücksichtigt. Wenn das Eigenkapital des Ausgleichsfonds deutlich über den erforderlichen Mitteln liegt, sieht Artikel 90c AVIG vor, dass die Beitragssätze innerhalb eines Jahres gesenkt werden müssen. Dies gilt auch für die Beteiligung des Bundes. Auf der Grundlage der aktuellen, sehr unsicheren Prognosen könnte eine Beitragssenkung 2027 aktuell werden, da die erwartete Obergrenze des Eigenkapitals von 11,6 Milliarden Franken überschritten werden könnte. Dies zeigt, dass für die Arbeitslosenversicherung ein ausreichender gesetzlicher Rahmen besteht, der sie je nach Konjunkturrisiko dazu verpflichtet, bei guter Finanzlage die Beiträge – einschliesslich der Bundesbeiträge – zu senken. Mit seinem Kürzungsvorschlag überschreitet der Bundesrat diese gesetzliche Grundlage und erhöht die finanziellen Risiken der Versicherung. Wenn sich das positive Finanzszenario fortsetzt und der Bundesbeitrag im Rahmen des Entlastungsprogramms gekürzt wird, kommt es wahrscheinlich zu einer doppelten Kürzung des Bundesbeitrags. Auch eine Überschreitung der gesetzlichen Grundlage erscheint aus dieser Perspektive nicht sinnvoll.

Überprüfung der Grundlagen läuft – Kürzung der Einnahmen zum falschen Zeitpunkt

Im Rahmen einer Studie untersucht die Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung die technischen Annahmen bezüglich der konjunkturneutralen Arbeitslosenquote. Die Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Fondsniveaus können beträchtliche Anpassungen erfahren. Beitragsanpassungen sollten sich auf die Ergebnisse dieser Analyse stützen und sie nicht vorwegnehmen. Die Kürzung des Bundesbeitrags kommt daher zum falschen Zeitpunkt.

2.2.3 Massnahmen bei der AHV


Der Bundesrat will die Regeln im Bereich der Witwer- und Witwenrenten und in Erfüllung eines Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ändern. Diese Änderungen sollten vor der nächsten grossen AHV-Reform wirken (Entlastung des Bundes im Umfang von mindestens 100 Millionen Franken und 500 Millionen Franken für die AHV). Der Bundesrat wird dazu im Herbst 2023 eine separate Vernehmlassung durchführen. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich, dass die Ungleichheit zwischen Witwen und Witwern korrigiert wird und dass bei dieser Gelegenheit die Witwen- und Witwerrenten überprüft werden. Travail.Suisse lehnt es jedoch ab, die Witwen- und Witwerrenten unter dem Gesichtspunkt von Sparmassnahmen zu betrachten. Witwen- und Witwerrenten sind eine soziale Absicherung gegen den Tod des Partners oder der Partnerin und sollen die Betroffenen vor finanzieller Not schützen. Eine Reform der Witwen- und Witwerrenten muss daher dieses Ziel verfolgen, nämlich die Vermeidung von finanzieller Not durch den Tod des Partners, und nicht einfach eine Nivellierung nach unten, um den Bundesbeitrag zu senken. Travail.Suisse wird seine Antwort im Rahmen der für diesen Herbst geplanten separaten Vernehmlassung detailliert darlegen.

Wir bitten Sie, unsere Antwort wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich, Präsident Travail.Suisse



Denis Torche, Leiter Finanzpolitik
Travail.Suisse